

körperliche Beschaffenheit der jungen Leute durch die militairischen Strapazen leiden könnte. Allein es steht im Punkte c., daß sie für diensttüchtig anerkannt worden sein müssen. Es ist nicht zu leugnen, daß junge Leute im 16. und 17. Jahre oftmals so ausgebildet sind, daß sie den Militairdienst ertragen können. Auch in den frühern Kriegsjahren hat man sehr junge Leute gesehen, die diese Strapazen ertragen haben und ertragen mußten. Allein ein zweites Bedenken, das es sehr wünschenswerth macht, daß der Punkt hinsichtlich der 18 Jahre aus dem gegenwärtigen Gesetze wegfalle, ist der Umstand, daß es gewisse Berrichtungen in der Armee giebt, die durchaus erfordern, daß Leute in jungen Jahren, in welchen sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in die Armee eintreten können. Es sind dies die Berrichtungen eines Tambours. Schon gegenwärtig hat die Regierung sich in die unangenehme Lage versezt gesehen, die Bestimmungen des Gesetzes überschreiten zu müssen; diese Tambours sind als Freiwillige vor dem 18. Jahre angenommen worden. Man würde also, wenn man die Bestimmung wieder in das Gesetz aufnähme, die Regierung in die unangenehme Lage bringen, entweder die Tambours schwer ausbilden zu können, oder dieselbe wieder zu einer abermaligen Gesetzesüberschreitung und Dispensation nöthigen. Dieser Grund ist es hauptsächlich, der den Wegfall jener Bestimmung wünschenswerth macht. Ich habe die Ueberzeugung, daß die körperliche Beschaffenheit eines solchen jungen Mannes nicht benachtheiligt werde. Im Uebrigen ist die ganze Sache nicht so bedenklich; denn so viel ich weiß, ist nicht einmal den Militairbehörden viel an der Ausnahme Freiwilliger gelegen. Uebrigens wird man ja von der Medicinalbehörde Erkundigung einziehen, ob der, der sich vor dem 18. Lebensjahre meldet, von der Beschaffenheit sei, daß er die militairischen Strapazen ertragen könne.

Abg. *Rewiger*: Wenn gleich der Herr Kriegsminister darauf aufmerksam gemacht hat, daß, wenn auch der Antrag, daß nur solche junge Leute, welche mindestens 18 Jahre alt sind, in's Militair aufgenommen werden sollen, angenommen werde, derselbe doch nicht streng durchgeführt werden könne, da man bei den Tambours, Spielleuten u. dgl. doch eine Ausnahme gestatten müsse, und zugleich darauf hinwies, daß er selbst junge Leute gekannt habe, die vor dem 18. Jahre Soldat wurden und doch den militairischen Strapazen völlig gewachsen waren, so kann mich das doch nicht bestimmen, dem Antrage des Abgeordneten *D. Schaffrath* nicht beizutreten. Denn wenn die Regierung Ausnahmen wünscht und nothwendig hält, wie bei den Spielleuten, so können diese Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen werden, und doch der Grundsatz, daß ein Mensch nur dann zum eigentlichen Dienst genommen werden könne, wenn er 18 Jahre alt ist, immer festgehalten werden. Dem Einwande, den der Herr Referent vorgebracht hat, ist entgegenzuhalten, daß solche einzelne Fälle nichts beweisen, daß man unerachtet solcher einzelnen Beispiele nicht wird bestreiten können, daß vor dem 18. Jahre die körperliche Entwicklung und Ausbildung des jungen Mannes noch nicht zu der Festigkeit

gediehen ist, wie es für die militairischen Strapazen erforderlich ist. Sie werden mir Recht geben, meine Herren, daß ein junger Mensch, der noch nicht 18 Jahre alt ist, selten diese erforderliche körperliche Festigkeit hat, und daß gar mancher junge Mensch, der zu frühzeitig in's Militair eingetreten ist, seine Gesundheit für immer verloren hat. Ich werde also aus den von mir angegebenen Gründen, weil die nöthigen Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen werden können, für den Antrag des Herrn *D. Schaffrath* stimmen.

Abg. *Mehler*: Ich verkenne die menschenfreundliche Absicht, die dem Antrage meines Freundes, des Herrn *D. Schaffrath* unterliegt, nicht, aber gleichwohl sind die Gründe, welche die Regierung für den Gesetzentwurf vorgebracht hat, für mich in diesem Falle überwiegend. Zuerst möchte ich die Regierung gern der Nothwendigkeit der Dispensation in den Fällen überheben, in denen etwas durch das Gesetz regulirt werden kann. Es ist für die Regierung eben so wenig, als für die Stände gut, durch Dispensation nachhelfen zu müssen. Man hat auf die körperliche Befähigung der jungen Mannschaft aufmerksam gemacht; jedenfalls aber bleibt das Urtheil und Gutachten, ob körperliche Reife für den Militairdienst vorhanden sei oder nicht, der Recrutirungsbehörde vorbehalten. Auf diese kann man sich um so mehr verlassen, als der Militairbehörde daran gelegen sein muß, kräftige junge Leute in den Dienst zu bekommen. Was aber den moralischen Muth anlangt, so bin ich der Ansicht, daß, wer keinen hat, ihn auch nach dem 18. Jahre nicht bekommt. Ich weise aber nur auf die jungen Tambours der französischen Garde hin. Wäre es bei ihrer Aushebung auf weiter nichts, als auf das erforderliche Alter angekommen, so würden wir vielleicht das Vergnügen nicht haben, uns über ihren romantischen Muth noch jetzt freuen zu können. Ich kann daher bei meiner Abstimmung auf jenen Antrag keine Rücksicht nehmen und empfehle die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er uns vorliegt.

Abg. *Fani*: Ich habe nur mein eigenes Beispiel anzuführen und zu bemerken, daß ich im 16. Jahre Soldat geworden bin, im 17. den zwar nicht langen, aber sehr strapazenreichen Feldzug bei Ulm mitgemacht habe, und dennoch heute in meinem 58. Lebensjahre noch ein ziemlich rüstiger Mann bin. Die Vorlage sagt auch: „Der Freiwillige muß nach den Vorschriften des dritten Capitels für diensttüchtig zu erachten sein,“ und in diesem Capitel steht §. 11: „Als untüchtig sind diejenigen zu betrachten, welche zu Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes nicht geeignet gefunden werden.“ Man darf daher wohl von der Dexterität unserer Aerzte erwarten, daß sie Niemanden in den Militairdienst aufnehmen werden, der nicht für die militairischen Strapazen geeignet ist.

Staatsminister v. *Mostik-Wallwig*: Zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten *Rewiger* wird es dienen, wenn ihm Seiten des Kriegsministeriums versichert werden kann, daß in der ganzen Armee kein Soldat dient, der nicht wenigstens 18